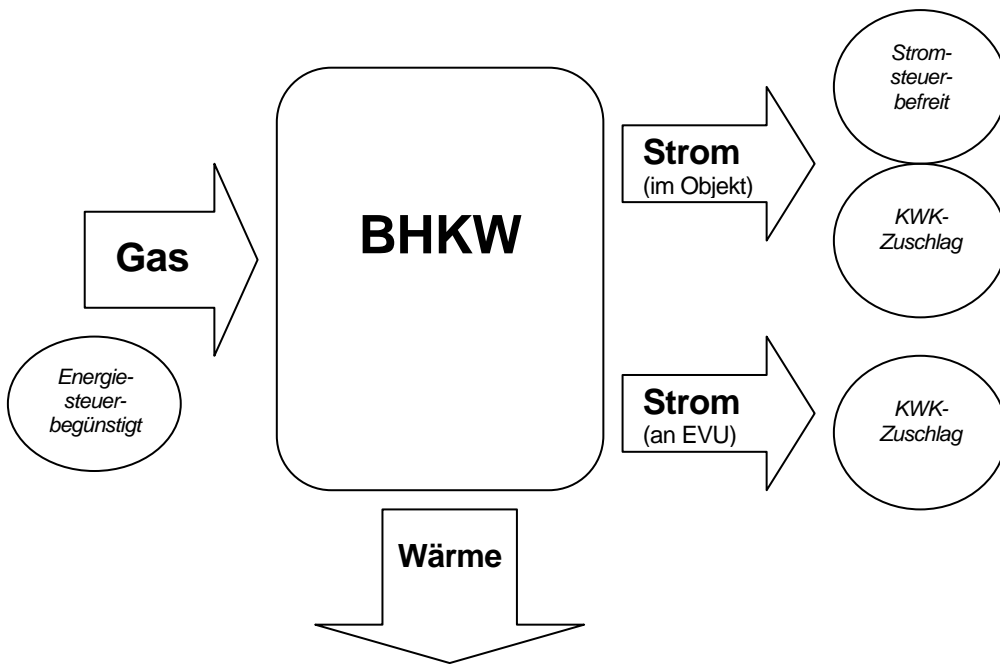


Energiesteuer-Ersparnis und Zuschläge nach dem KWK-Gesetz bei kleinen KWK-Anlagen (BHKW)



Mehrfache Begünstigung von BHKW: Energiesteuergesetz, Stromsteuergesetz, Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz

Ablösung des Mineralölsteuergesetzes durch das Energiesteuergesetz

Seit 2006 ist die steuerliche Begünstigung von BHKW-Anlagen durch das „Gesetz zur Neuregelung der Besteuerung von Energieerzeugnissen und zur Änderung des Stromsteuergesetzes vom 15.07.2006 geregelt. Mit diesem Gesetz wurde die Richtlinie 2003/96/EG zur „Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom“ und die Richtlinie 2003/30/EG zur „Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehrssektor“ in nationales Recht umgesetzt. Das Stromsteuergesetz wurde in einigen Punkten abgeändert und das Energiesteuergesetz vom 01.08.2006 löst das frühere Mineralölsteuergesetz ab.

Die bereits in 1999 mit dem sogenannten „Ökosteuergesetz“ eingeführten steuerlichen Begünstigungen für kleine KWK-Anlagen wurden in wesentlichen Punkten im neuem Recht von 2006 beibehalten.

KWK-Gesetz mit Zuschlagszahlungen

Das "Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung" (KWK-Gesetz) vom 25.01.2002 sah bei neuerrichteten BHKW Zuschlagszahlungen für die ab dem 1.04.2002 in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeiste Strommenge vor. Das KWK-Gesetz ist im Juni 2008 novelliert worden und trat in dieser Neufassung zum 01.01.2009 in Kraft. Die wesentlichste Neuerung ist die Einführung der Verpflichtung zur Zahlung der Zuschläge für nicht in ein Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten KWK-Strom, der im jeweiligen Objekt selbst genutzt oder dort an Letztverbraucher abgegeben wird. Der Zuschlag ist in Abhängigkeit von der Anlagengröße und dem Inbetriebnahmezeitpunkt gestaffelt und liegt maximal bei 5,11 Ct/kWh. Nähere Informationen zum KWK-Gesetz vom 01.01.2009 finden Sie u.a. im Internet unter www.bafa.de und www.hessenENERGIE.de.

Die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen verbessern die Wirtschaftlichkeit von BHKW erheblich. Im folgenden werden die für den BHKW-Betrieb wichtigen Regelungen zur Energiesteuer auf Energieerzeugnisse und zur Stromsteuer dargestellt. Weiterhin wird aufgezeigt, welche technischen und formalen Bedingungen (Anträge, etc.) Voraussetzung für den Erhalt der steuerlichen Begünstigungen sind.

Energiesteuer (ehem. Mineralölsteuer)

Energieerzeugnisse unterliegen im Steuergebiet der Bundesrepublik der Energiesteuer. Die Energiesteuer ist eine Verbrauchssteuer im Sinne der Abgabenordnung. Energieerzeugnisse im Sinne dieses Gesetzes sind u.a. Mineralöl, Erdgas, Flüssiggas, Kohle, Pflanzenöl und andere fossile oder erneuerbare Energieträger. Zuständig sind die Hauptzollämter (HZA) als ausführende Behörden des Bundesfinanzministeriums.

Steuersatz auf Brennstoffe abhängig von deren Verwendung

Die Regelsteuersätze gelten für Energieerzeugnisse und deren allgemeine Verwendung. Für Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe beträgt der Regelsatz der Energiesteuer (Stand: 2009) 13,90 Euro/MWh und für leichtes Heizöl 485,70 Euro je 1.000 l.

Werden Energieerzeugnisse nur zum Verheizen oder zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in begünstigten Anlagen nach § 3 EnergieStG verwendet oder zu diesen Zwecken abgegeben, dann erhält der Betreiber der Anlage die Brennstoffe zum ermäßigten Steuersatz (Steuerbegünstigung). Die ermäßigten Steuersätze für Energieerzeugnisse zum Verheizen in begünstigten Anlagen auf Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe beträgt 5,50 Euro/MWh, für leichtes Heizöl 61,35 Euro je 1.000 l.

Begünstigte ortsfeste Anlagen nach § 3 Abs. 1, Satz 1 EnergieStG sind Anlagen, deren mechanische Energie unabhängig von ihrer elektrischen Nennleistung ausschließlich der Stromerzeugung oder ausschließlich der gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme dient. BHKW dienen regelmäßig der Erzeugung von Strom sowie Nutzwärme und sind somit begünstigt. Als ortsfester Betrieb wird der Verbleib am Standort während des Betriebes der Anlage im Unterschied zum Antrieb von Fahrzeugen verstanden.

Um eine begünstigte Anlage nach § 3 EnergieStG zu betreiben, muss diese ortsfeste Anlage vor der erstmaligen Inbetriebnahme beim zuständigen HZA angemeldet werden, wenn deren mechanische Energie nicht ausschließlich der Stromerzeugung dient. Da der überwiegende Teil der handelsüblichen BHKWs ausschließlich Strom und Wärme erzeugt, entfällt in den meisten Fällen die frühere Anmeldepflicht. Für Betreiber von Anlagen < 2,0 MW elektrischer Leistung empfiehlt sich dennoch vor Inbetriebnahme eine Kontaktaufnahme mit dem HZA, um sich über die erforderlichen Messeinrichtungen zur Ermittlung des Jahresnutzungsgrades zum Zwecke der Steuerentlastung zu informieren.

Entfallen ist auch die früher notwendige Einholung einer amtlichen Erlaubnis zur Verwendung steuerbegünstigter Brennstoffe.

Regelsteuersätze und ermäßigte Steuersätze auf Energieerzeugnisse nach deren Verwendung

Begünstigte Anlagen nach Energiesteuergesetz

Anmeldung des BHKW beim HZA vor erstmaliger Inbetriebnahme

Steuerentlastung und -vergütung für die Stromerzeugung und die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme (§ 53 EnergieStG)

Entlastung bedeutet den Erlass, die Erstattung oder Vergütung einer bereits entstandenen Steuer in voller bzw. anteiliger Höhe. Im Endeffekt entspricht dies wirtschaftlich einer Befreiung von der Steuer oder einer Steuerermäßigung.

Voraussetzung für den Erhalt der Energiesteuererstattung

Eine vollständige Steuererstattung- bzw. -vergütung wird durch das zuständige HZA gewährt, sofern die Anlage ortsfest und begünstigt ist und Energieerzeugnisse zum Verheizen für die ausschließliche Stromerzeugung in Anlagen größer 2,0 MWel oder für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme mit einem Monats- oder Jahresnutzungsgrad von 70 % im Berichtszeitraum verwendet. Dabei wird der Verbrauch in dem Monat bzw. in dem Jahr steuerlich entlastet, in dem der erforderliche Nutzungsgrad erreicht bzw. unterschritten worden ist. Wird die in der Anlage erzeugte mechanisch Energie neben der Stromerzeugung auch zu anderen Zwecken verwendet, dann erfolgt die Steuerentlastung nur für den Teil, der zur Stromerzeugung dient. Entlastungsberechtigt ist derjenige, der die Energieerzeugnisse verwendet hat.

Modulbauweise von Anlagen im selben Objekt gelten als eine Anlage

Hierbei gelten mehrere unmittelbar miteinander verbundene Anlagen (Modulbauweise und im selben baulichen Objekt) zur ausschließlichen Stromerzeugung an einem Standort als eine Anlage zur Stromerzeugung. Die Summe der jeweiligen elektrischen Nennleistungen bildet dann die Grundlage für die Einordnung der Anlage für die Bemessung der Steuerentlastung

Energiesteuererstattung durch Energiesteuermeldung beim HZA

Für den Erhalt der Steuerentlastung bzw. -vergütung muss vom Anlagenbetreiber (nicht unbedingt mit dem Eigentümer identisch!) eine nach amtlichen Vordruck zu erstellende Energiesteuermeldung mit Angaben über das verwendete jeweilige Energieerzeugnis und der verwendeten Mengen an das HZA gestellt werden.

Eine vorherige Erlaubnis zum Einsatz von steuerbegünstigten Energieerzeugnissen (Brennstoffe: Erdgas, Mineralöl, Flüssiggas) beim HZA ist nicht mehr erforderlich.

Die Erstattung wird nach § 98 Energiedurchführungsverordnung (EnergieStV) nur gewährt, wenn der Antrag bis zum 31.12. des Jahres, das auf das Kalenderjahr der Verwendung der Energieerzeugnisse folgt, beim zuständigen HZA eingegangen ist. Die Meldung kann vierteljährlich, halbjährlich oder einem Kalenderjahr entsprechen. Das HZA kann auf Antrag auch kalendermonatliche bzw. unverzügliche Steuerentlastung gewähren.

Eine Adressenliste der HZA in Hessen findet sich auf S. 8. Die amtlichen Vordrucke für die Energiesteuermeldung finden Sie im Internet unter www.zoll.de.

Die gezahlte Energiesteuer ist in der Rechnung des Stromlieferanten als Stromsteuer ausgewiesen. In Rechnungen für jeweilige Energieerzeugnis des Brennstoffhändlers ist die entrichtete Energiesteuer meist nicht getrennt ausgewiesen. Die mit der Brennstoffrechnung gezahlte Energiesteuer wird für den gesamten Brennstoffeinsatz zur Erzeugung von Strom und Wärme bei Erfüllung der Bedingungen aufgrund der Energiesteuermeldung vom HZA erstattet.

Beispielrechnung für die Energiesteuererstattung auf Erdgas:

Bei einem Erdgas-BHKW mit einem Jahresnutzungsgrad von mindestens 70%, Leistungen von 50 kWel, 100 kWth, einer Feuerungswärmeleistung von 170 kWFWL sowie einer jährlichen Laufzeit von 6.000 Stunden ergibt sich eine jährliche Erstattung von ca. 6.171 Euro.

(Berechnung: $170 \text{ kWFWL} * 6.000 \text{ h/a} * 0,0055 \text{ Euro /kWh} * 1,11 = 6.171 \text{ Euro /a.}$)

Die o.g. Berechnung umfasst die gesamte im BHKW eingesetzte Gasmenge und damit auch den Teil des Gasmehrbezugs der gekoppelten Stromerzeugung. Die Steuerersparnis des BHKW im Vergleich zum Betrieb eines Gaskessels mit einer Leistung von 100 kWth beträgt ca. 4.070 Euro/a.

(Berechnung: $100 \text{ kWFWL} * 6.000 \text{ h/a} * 0,0055 \text{ Euro /kWh} * 1,11 = 4.070 \text{ Euro /a.}$)

Erläuterung:

Energiesteuersatz für Erdgas: 0,0055 Euro/kWh; Ho = Brennwert von Erdgas, Hu = Heizwert von Erdgas; Ho/Hu = 1,11; Wirkungsgrad eines alternativ eingesetzten Heizkessels: 90 %.

Für die Energiesteuererstattung (Energiesteuermeldung) der vorausgezählten ermäßigten Steuerbeträge bei begünstigten Anlagen verlangt das HZA einen überprüfbaren Nachweis über die im BHKW eingesetzten Brennstoffarten und -mengen sowie über den erzielten Jahres- bzw. Monatsnutzungsgrad. In einigen Fällen verlangen HZA dafür den (kostenintensiven) Einbau von separaten Brennstoffmengenmessern (Gaszähler, Öldurchflußmeßgeräte) sowie die Installation von Wärmemengenmessern, da oftmals nur Meßvorrichtungen für den im BHKW erzeugten Strom vorhanden sind.

Die HZA erlauben aber auch für rein wärmegeführte BHKW ohne Notkühler i.d.R. auch den Nachweis der eingesetzten Brennstoffmengen anhand eines vereinfachten Verfahrens auf Basis einer Berechnung aus der Stromproduktion und/oder Benutzungsstunden des BHKW. Die dafür nötigen technischen Daten finden sich im technischen Datenblatt der Anlage. Die Betriebsstunden bzw. die produzierten Kilowattstunden für das Jahr bzw. den Monat werden mit einem Zähler am BHKW erfasst.

Vereinfachter Nachweis:

- 1) Erdgasverbrauch BHKW [kWh (Ho)] =
Betriebsstunden [h] x Brennstoffwärmeleistung [kW] x Ho/Hu
- Oder**
- 2) Erdgasverbrauch BHKW [kWh (Ho)] =
Stromerzeugung [kWh] / el. Wirkungsgrad [%] x Ho/Hu

**bei
wärmegeführten
BHKW vereinfachter
Nachweis der Brenn-
stoffmengen**

Steuerentlastung für gewerbliche Unternehmen

Für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und für Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft wird auf Antrag beim zuständigen HZA die Energiesteuer auf Brennstoffe erstattet sofern sie in Anlagen zu betrieblichen Zwecken verheizt worden sind.

Die Steuerentlastung entspricht bspw. für 1 MWh Erdgas und gasförmige Kohlenwasserstoffe 2,20 Euro, für 1.000 kg Flüssiggase 24,24 Euro und für 1.000 l Schweröle (i.S.d. Gesetzes auch HEL) 16,36 Euro. Eine Steuerentlastung wird nur für den Verwender der Energieerzeugnisse gewährt und der Entlastungsbetrag im Kalenderjahr 205,00 Euro übersteigt

Stromsteuer

Die Stromsteuer gehört zu den Verbrauchsteuern und wird im Steuergebiet der Bundesrepublik auf elektrischen Strom erhoben. Die gesetzlichen Regelungen hierzu sind das Stromsteuergesetz (StromStG) und die Stromsteuer-Durchführungsverordnung (StromStV). Die Steuer liegt im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung, ihr Aufkommen steht dem Bund zu. Der Steuertarif beträgt 20,50 Euro je MWh.

Die Steuer entsteht dadurch, daß vom im Steuergebiet ansässigen Versorgern geleisteter Strom durch Letztverbraucher im Steuergebiet aus dem Versorgungsnetz entnommen wird, oder dadurch, daß der Versorger dem Versorgungsnetz Strom zum Selbstverbrauch entnimmt. Bei Eigenerzeugern entsteht die Steuer vorbehaltlich mit der Entnahme von Strom zum Selbstverbrauch im Steuergebiet. Steuerschuldner ist in den Fällen der Versorger bzw. der Eigenerzeuger.

Stromversorger mit Sitz im Steuergebiet oder Eigenerzeuger mit Strom zum Selbstverbrauch oder Letztverbraucher mit Strombezug außerhalb des Steuergebiets, bedürfen der Erlaubnis. Einer Erlaubnis als Eigenerzeuger bedarf es nicht, wenn der Eigenerzeuger Inhaber einer Erlaubnis als Versorger ist oder soweit der Eigenerzeuger Strom zum Selbstverbrauch entnimmt, der von der Steuer befreit ist. Die Erlaubnis wird auf Antrag vom HZA erteilt.

Das Stromsteuergesetz kennt Stromsteuerbefreiungen, -ermäßigungen und -entlastungen.

Stromsteuerbefreiungen im Stromsteuerrecht

Nach dem § 9 Abs. 1 Stromsteuergesetz (StromStG) sind Betreiber von BHKW mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2.0 MW je Anlage von der Stromsteuer auf den BHKW-Strom befreit, den sie (vollständig) selbst verbrauchen und der "im räumlichen Zusammenhang zu dieser Anlage entnommen und von demjenigen, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt, geleistet wird".

Die Frage, was unter räumlichen Zusammenhang im Einzelfall zu verstehen ist, war Bestandteil verschiedener juristischer Auseinandersetzungen. Eine höchstrichterliche Grundsatzentscheidung existiert bisher nicht. Unstrittig ist, dass ein räumlicher Zusammenhang bei einer Lieferbeziehung vorliegt, wenn sich das BHKW und die Entnahmestelle(n) auf demselben Grundstück befinden. Sie dürfen aber auch durch eine Straße getrennt sein, falls sie trotzdem eine räumlichen Einheit bilden (Beispiel: Objekt- und Arealversorgung, Gewerbepark, etc.). Es ist zu beachten, dass mehrere miteinander verbundene Stromerzeugungseinheiten an einem Standort als eine Anlage zu betrachten sind.

Von der Stromsteuer befreit ist also nur der Strom, der in einem BHKW erzeugt und vom Betreiber bzw. Nutzer selbst, ggfs. aber auch von Dritten innerhalb dieses Objekts oder z.B. im umliegenden Wohn- bzw. Gewerbegebiet verbraucht wird. Für die kaufmännische Zuordnung des Stroms auf diese Verbraucher muss es eine vertragliche Grundlage geben. Zwar gilt ein BHKW-Betreiber im o.g. Fall bei der Belieferung Dritter grundsätzlich als stromsteuerpflichtiger Versorger; gleichzeitig wird aber der Steuersatz auf Null gesetzt, so dass keine Stromsteuer abgeführt werden muss.

Die o.g. Stromsteuerbefreiung gilt auch für Strom aus solchen BHKW, die von Dritten per Contracting für den Verbraucher in einem Objekt betrieben werden (Blieferung von Letztverbraucher durch Dritte).

**pauschale
Stromsteuerbefreiung
von BHKW bis 2,0 MW_{el}**

**keine Stromsteuer auf
BHKW-Strom bei Ob-
jekt- oder Arealversor-
gung**

**Stromsteuerbefreiung
für Strom aus BHKW
im Contracting**

Beispielrechnung für die Stromsteuer:

Bei einem BHKW mit einer elektrischen Leistung von 50 kW_{el}, einem Stromsteuersatz von 0,0205 Euro/kWh (seit 01.01.2003) und 6.000 Betriebsstunden im Jahr ergibt sich eine jährliche Stromsteuerersparnis von 6.150 Euro gegenüber dem stromsteuerpflichtigen ausschließlichen Fremdbezug. (Berechnung: 50 kW_{el} * 6.000 h/a * 0,0205 Euro/kWh = 6.150 Euro/a)

Steuerermäßigungen im Stromsteuerrecht für bestimmte Unternehmen

Wenn nur ein ermäßigter Stromsteuersatz zu zahlen ist, wie er für bestimmte Unternehmen gilt, fällt die Steuerersparnis durch ein BHKW entsprechend geringer aus.

So müssen z.B. Unternehmen des produzierenden Gewerbes oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die Strom zu betrieblichen Zwecken verbrauchen (Unternehmensdefinition gemäß Klassifikation der Wirtschaftszweige des Statistischen Bundesamtes (Ausgabe 2003, WZ 2003)) lediglich eine Stromsteuer von 12,30 Euro/MWh (Stand: seit 2003) für die Strommenge entrichten, die den Sockelbetrag von 205 Euro übersteigt. Der "Betriebliche

**Stromsteuerermäßigun-
gen für bestimmte Un-
ternehmen**

Verbrauch" ist nicht nur der Verbrauch für die Produktion im engeren Sinne, sondern auch für betriebliche Zwecke wie z.B. Beleuchtung, Heizung und den Betrieb von Büromaschinen. Der Sockelbetrag bezieht sich auf die Verbrauchsmenge von 25 MWh im Kalenderjahr. Hierbei wird vom Versorger der Strom zunächst mit dem ermäßigten Steuersatz von 12,30 EUR versteuert. Die Differenz zwischen dem Regelsteuersatz nach § 3 StromStG von 20,50 EUR und dem ermäßigten Steuersatz von 12,30 EUR beträgt 8,20 EUR je MWh. Für diese Differenz wird das Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft Steuerschuldner und hat dafür eine Steueranmeldung abzugeben. Der Teil des Sockelbetrags (205 EUR), für den Unternehmen des Produzierenden Gewerbes bzw. der Land- und Forstwirtschaft selbst Steuerschuldner werden, ist dem zuständigen HZA direkt anzumelden und ohne weitere Zahlungsaufforderung zu überweisen.

Anzeige bei örtlichen HZA für die Steuererstat- tung

Um die Steuererstattung zu erhalten, muss beim zuständigen HZA zunächst eine formlose Anzeige mit Informationsangaben nach § 8 StromStV zum Unternehmen sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse gestellt werden. Die Stromsteuer wird in Höhe von 8,20 Euro/MWh für nachweislich nach dem Regelsteuersatz versteuerten Strom vergütet. Voraussetzung hierfür ist die Entnahme des Stroms zu betrieblichen Zwecken durch Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft als Inhaber einer Erlaubnis zur steuerbegünstigten Entnahme von Strom nach § 9 Abs. 3 StromStG und als Mieter, Pächter oder vergleichbare Vertragspartei desjenigen, der den Strom leistet. Die Vergütung wird ab einer Verbrauchsmenge von 25 MWh im Kalenderjahr, abzüglich der ggf. bereits nach § 9 Abs. 5 StromStG versteuerten Strommenge gewährt.

Die Entlastung für die Stromsteuer erfolgt nach § 17 Abs. 4 StromStV grundsätzlich für den in einem Kalenderjahr (Vergütungsabschnitt) entnommenen Strom. Auf Antrag kann das HZA einen kürzeren Vergütungsabschnitt (mindestens ein Kalendermonat) zulassen und die Entlastung für diesen Zeitraum gewähren.

Weiterhin gibt es für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes die Möglichkeit, mittels eines Antrags nach § 55 EnergieStG eine Steuerentlastung zu beanspruchen (Erlass, Erstattung oder Vergütung der Steuer), deren Höhe sich an der Steuerbelastung einerseits und der Entlastung durch die Absenkung des Arbeitgeberanteils an den Rentenversicherungsbeiträgen andererseits orientiert. Ein Selbstbehalt von 512,50 Euro im Kalenderjahr bleibt aber für das Unternehmen bestehen.

Antrag auf Vergütung der Stromsteuer für die regelmäßige Steuererstat- tung

Die Anzeige ist schriftlich mit dem Antrag auf Vergütung der Stromsteuer beim zuständigen HZA einzureichen. Der Antragsteller muss in der Anmeldung außer den Angaben zum Unternehmen und seiner Bankverbindung die entnommene Strommenge beziffern und die Vergütung selbst berech-

nen (Vergütungsanmeldung). Die Anmeldung ist bis zum 31.12. des Kalenderjahres einzureichen, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem der Strom entnommen wurde.

Regelsteuersätze, ermäßigte Steuersätze, Steuererstattungen/-vergütungen

Die folgende Tabelle zeigt die Regelsteuersätze für die Strom- und Energiesteuer auf Energieerzeugnisse für die Energiebeschaffung sowie die ermäßigte Steuersätze, Steuererstattungen/-vergütungen und Steuerbefreiungen für die Energiebeschaffung für BHKW-Betreiber:

Energiesteuer					
Energieerzeugnis	Gültig ab	Regelsteuersatz <u>ohne BHKW</u>	Ermäßigte Steuersätze auf Brennstoffbezug für Verheizen in begünstigten Anlagen		Energiesteuererstattung bzw. -vergütung für bestimmte Unternehmen
Energiesteuer leichtes Heizöl (je 1.000 l)	1.8.2006	485,70 Euro	61,35 Euro		16,36 Euro
Energiesteuer leichtes Heizöl (je 1.000 kg)	1.8.2006	130,00 Euro	25,00 Euro		16,36 Euro
Energiesteuer auf Erdgas (je MWh)	1.8.2006	31,80 Euro	5,50 Euro		2,20 Euro
Energiesteuer auf Flüssiggas, unvermischt mit anderen Energieerzeugnissen (1.000 kg)	1.8.2006	409,00 Euro	60,60 Euro		24,24 Euro
Stromsteuer					
elektrische Nennleistung des BHKW:			<= 2.000 kW	> 2.000 kW	60% vom Regelsteuersatz
Stromsteuer (Euro/MWh)	1.1.2004	20,50	Befreit	Regelsteuersatz	12,30

Beispielrechnung für die Steuerentlastung einer kleinen BHKW-Anlage

Erdgas-BHKW: elektr. Leistung 50 kW, therm. Leistung 100 kW, Feuerungswärmeleistung 170 kW; Laufzeit: 10 Jahre; Jahresnutzungsgrad > 70%; 6.000 Betriebsstunden p.a.; 100% Stromnutzung im Objekt; Erdgas/Heizöl vereinfacht mit Energieinhalt von 10 kWh/Nm³ bzw. 10 kWh/l und Ho/Hu=1,1; alle Werte in Euro).

BHKW	Energiesteuer für		Stromsteuer	Steuerentlastung kumuliert	
	Erdgas	Heizöl		Erdgas	Heizöl
5 kW _{el} / 13 kW _{th} / 20 kW _{FWL}	7.260	8.098	6.150	13.410	14.248
30 kW _{el} / 60 kW _{th} / 93 kW _{FWL}	33.759	37.657	36.900	70.659	74.557
50 kW_{el} / 100 kW_{th} / 170 kW_{FWL}	61.710	68.835	61.500	123.210	130.335
110 kW _{el} / 196 kW _{th} / 333 kW _{FWL}	120.879	134.835	135.300	256.179	270.135

Für das angeführte Erdgas-BHKW mit 50 kW_{el} beträgt die gesamte Steuerersparnis in 10 Betriebsjahren 123.210 Euro (61.710 Euro Energiesteuererstattung auf Erdgas und 61.500 Euro Stromsteuerbefreiung). Das BHKW kann sich rein rechnerisch innerhalb der Mindestlebensdauer von 10 Jahren

durch die erzielbare Steuerersparnis amortisieren (Annahme: Investitionssumme von 80.000 Euro, Finanzierung über ein Annuitätendarlehen mit 5,0% Zinsen pro Jahr).

Adressen der Hessischen Hauptzollämter

- Hauptzollamt Darmstadt, Hilpertstr. 20 a, 64295 Darmstadt
(Postfach 10 07 42, 64207 Darmstadt)
Frau Werner
Tel. 0 61 51 / 91 80 -220
Fax 0 61 51 / 91 80 -190

- Hauptzollamt Gießen, Grünberger Str. 100, 35394 Gießen
(Postfach 10 04 54, 35334 Gießen)
Herr Döll
Tel. 06 41 / 94 84 -212
Fax 06 41 / 94 84 -100
E-Mail: poststelle@hzagi.bfinv.de

Haben Sie Fragen?

Dann wenden Sie sich bitte an die hessenENERGIE.

Wir stehen Ihnen gerne für weitere Informationen zur Verfügung.

Ihr Ansprechpartner:

Ingo Walter

Tel. 0611/74623-27

hessenENERGIE

hessenENERGIE
Gesellschaft für rationelle
Energienutzung mbH

Mainzer Straße 98-102
D-65189 Wiesbaden

Telefon: 06 11 / 7 46 23 - 0
Telefax: 06 11 / 71 82 24

kontakt@hessenENERGIE.de
<http://www.hessenENERGIE.de>